

Aufbewahrungsfristen

- ▶ Bei den nachfolgend aufgeführten Fristen handelt es sich um Mindestaufbewahrungsfristen. Zivilrechtliche Ansprüche eines Patienten gegen seinen Arzt verjähren nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch aber erst nach 30 Jahren. Wir empfehlen Ihnen, die Dokumentationsunterlagen mindestens so lange aufzuheben, bis eindeutig feststeht, dass aus der ärztlichen Behandlung keine Schadensersatzansprüche mehr erwachsen können.

	Unterlage	Aufbewahrungsfrist
A	Ambulantes Operieren (Aufzeichnungen und Dokumentationen)	10 Jahre
	Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Durchschnitt des gelben Dreifachsatzes, Teil C)	1 Jahr
	Arztakten	10 Jahre
	Arztbriefe (eigene und fremde)	10 Jahre
	Ärztliche Aufzeichnungen einschließlich Untersuchungsbefunde	10 Jahre
	Ärztliche Behandlungsunterlagen	10 Jahre
	Abrechnungsscheine (bei Diskettenabrechnung)	1 Jahr
	Aufzeichnungen (des Arztes in seiner Kartei)	10 Jahre
B	Befunde	10 Jahre
	Berichte (Überwiser und Hausarzt)	10 Jahre
	Berufsunfähigkeitsgutachten	10 Jahre
	Betäubungsmittel BTM (BTM-Rezeptdurchschnitt, BTM-Karteikarten, BTM-Bücher)	3 Jahre
	Befundmitteilungen	10 Jahre
	Behandlung mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen	30 Jahre
D	Disease Management Programme	10 Jahre
	Durchgangsarzt / D-Arzt-Verfahren (ärztliche Unterlagen einschließlich Krankenblätter und Röntgenbilder)	15 Jahre
E	EEG-Streifen	10 Jahre
	EKG-Streifen nach Abschluss der Behandlung	10 Jahre
	Ersatzverfahren, Abrechnungsscheine	1 Jahr
G	Gesundheitsuntersuchung (Teil B des Berichtsvordrucks nach der Untersuchung)	5 Jahre
	Gutachten über Patienten (für Krankenkasse, Versicherungen, Berufsgenossenschaften)	10 Jahre
H	H-Ärzte (Behandlungsunterlagen einschließlich Röntgenbilder)	15 Jahre
	Häusliche Krankenpflege (Verordnung von) *	10 Jahre
	Heilmittelverordnungen (Verordnung von) *	10 Jahre
J	Jugendarbeitsschutzuntersuchung (Untersuchungsbögen)	10 Jahre
	Jugendgesundheitsuntersuchung (Berichtsvordrucke, Dokumentation)	5 Jahre
K	Karteikarten (einschließlich ärztlicher Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde)	10 Jahre
	Koloskopie (Teil B des Berichtsvordrucks)	5 Jahre
	Kontrollkarten über interne Qualitätssicherung und Zertifikate über erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen	5 Jahre
	Krankenhausberichte (stationäre Behandlung) nach Abschluss der Behandlung	10 Jahre
	Krankenkassenanfragen (Durchschriften)	10 Jahre
	Krankenhausbehandlung (Verordnung, Krankenhauseinweisung Teil C)	10 Jahre
	Krankenhausberichte	10 Jahre
	Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (ärztliche Aufzeichnungen)	10 Jahre
	Krebsfrüherkennung Frauen (Berichtsvordruck Teil B)	5 Jahre
Krebsfrüherkennung Frauen (Berichtsvordruck Teil A)	4 Quartale	

Krebsfrüherkennung Männer (Berichtsvordruck Teil B)	5 Jahre	
Krebsfrüherkennung Männer (Berichtsvordruck Teil A)	4 Quartale	
Laborqualitätssicherung (Kontrollkarten)	5 Jahre	L
Labor (Zertifikate von Ringversuchen)	5 Jahre	
Labor (interne Qualitätssicherung)	5 Jahre	
Laborbuch	10 Jahre	
Laborbefunde	10 Jahre	
Langzeit EKG (Computerauswertung, keine Tapes)	10 Jahre	
Lungenfunktionsdiagnostik (Diagramme)	10 Jahre	
Notfallschein, Teil A (EDV abrechnende Ärzte)	1 Jahr	N
Notfallschein, Teile B und C *	10 Jahre	
Patientenkartei (nach der letzten Behandlung)	10 Jahre	P
Psychotherapie (Mitteilung der Krankenkasse)	10 Jahre	
Röntgen (Konstanzprüfungen und Dokumentation)	2 Jahre	R
Röntgendiagnostik (Röntgenaufnahmen von Patienten über 18 Jahre. Die 10jährige Aufbewahrungsfrist beginnt erst ab dem 18. Lebensjahr bei Patienten, sodass alle Röntgenbilder von Kindern und Jugendlichen mindestens bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufbewahrt werden müssen.)	10 Jahre	
Röntgentherapie (Aufzeichnungen)	30 Jahre	
Sicherungsdiskette (Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung)	4 Jahre	S
Sonographie (Aufzeichnungen, Fotos, Prints, Disketten)	10 Jahre	
Strahlenbehandlung, Röntgenbehandlung /-therapie (Aufzeichnungen, Berechnungen nach der letzten Behandlung)	30 Jahre	
Strahlendiagnostik, Röntgendiagnostik (Aufzeichnungen, Filme nach der letzten Untersuchung, auch mittels radioaktiven und ionisierenden Strahlen). Die 10jährige Aufbewahrungsfrist beginnt erst ab dem 18. Lebensjahr der Patienten, sodass alle Röntgenbilder von Kindern und Jugendlichen mindestens bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufbewahrt werden müssen.	10 Jahre	
Strahlenschutzprüfung (Unterlagen)	5 Jahre	
Strahlenschutz (Unterlagen über Mitarbeiterbelehrung)	5 Jahre	
Transfusionsgesetz (siehe Blutprodukte)	15 Jahre	T
Überweisungsschein (EDV abrechnende Ärzte, auch im Ersatzverfahren, auch Muster 7 Überweisung vor Aufnahme einer Psychotherapie)	1 Jahr	U
Untersuchungsbefunde	10 Jahre	
Vertreterschein, Teil A (EDV abrechnende Ärzte)	1 Jahr	V
Vertreterschein, Teile B und C *	10 Jahre	
Zertifikate von Ringversuchen	5 Jahre	Z
Zytologie (Präparate und Befunde)	10 Jahre	
Zytologie (statistische Zusammenfassungen)	10 Jahre	

* Nur aufzuheben, wenn dieser Schein die alleinige Dokumentation ist und nachfolgend keine anderen Aufbewahrungsfristen genannt sind.